



Erläuterungen zum Fragebogen für Anrechnungszeiten

V0411

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens V0410 erleichtern. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Fragebogen.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Allgemeines zu Anrechnungszeiten

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft / des Mutterschutzes, der Arbeitslosigkeit, der Ausbildungssuche und Zeiten eines bis zum 31.12.1978 liegenden Schlechtwettergeldbezuges kommen als Anrechnungszeit grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben.

Für die Berücksichtigung der nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit, der Schwangerschaft / des Mutterschutzes, der Arbeitslosigkeit und der Ausbildungssuche ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit nicht erforderlich.

Für die Berücksichtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit muss eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen worden sein.

Eine Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitation oder Arbeitslosigkeit kann nicht berücksichtigt werden für Zeiten, in denen Sie nach Vollendung des 25. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Sozialleistung bezogen haben. Dazu gehören zum Beispiel Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld.

Bitte nehmen Sie Zeitraumangaben in den zutreffenden Feldern mit Tag, Monat, Jahr vor.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann.

2 Krankheit / Rehabilitation

2.1 - 2.2.1 Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes
- Bescheinigung über die Dauer der Rehabilitationsleistung

2.3 Die Zeit der Krankheit darf nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sein.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung des behandelnden Arztes, des Krankenhauses oder der Krankenkasse

3 Schwangerschaft / Mutterschutz

3.1 Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses, des behandelnden Arztes oder der Hebamme
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Geburtsurkunden der Kinder

4 Arbeitslosigkeit / Bezug von Arbeitslosengeld II

4.1 Einzutragen sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit oder ohne Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Leistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II), wenn Sie bei einer deutschen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), einer Kommune, einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet waren. Eine Anrechnungszeit wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II schließt bei über 25-Jährigen eine zeitgleiche Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit aus.

Wenn Sie Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (zum Beispiel Rumänien, Tschechoslowakei) zurückgelegt haben, sind Zeiten der Arbeitslosigkeit im Herkunftsgebiet auch ohne Meldung und ohne Leistungsbezug anzugeben.

Einzutragen sind auch Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld von einer Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) sowie Zeiten des Bezuges von Altersübergangsgeld, Eingliederungsgeld sowie eines nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes bewilligten Vorruhestandsgeldes.

4.1.1 Hier ist anzugeben, ob die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), eine Kommune, eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Jobcenter für Sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung (zum Beispiel Architektenkammer) beziehungsweise ein Versicherungsunternehmen (zum Beispiel Lebensversicherung) oder entsprechende Beiträge an Sie selbst gezahlt hat.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Meldekarten
- Leistungsempfängerkarten
- Leistungsnachweis der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)
- Mitteilung der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), Kommune, Arbeitsgemeinschaft oder des Jobcenters über die Beitragszahlung

4.2 Einzutragen sind nach dem 31.12.2010 liegende Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

Eine Anrechnungszeit für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II liegt nicht vor, wenn zum Beispiel das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise erbracht wurde. Die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit ist auch ausgeschlossen, wenn Sie in der Zeit vom 1.1.2011 bis 31.12.2012 neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig beschäftigt, versicherungspflichtig selbständig tätig waren oder eine versicherungspflichtige Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Krankengeld) bezogen haben.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Mitteilung der Agentur für Arbeit, Kommune oder des Jobcenters über die Zahlung der Leistung
- Bescheinigung über das Vorliegen einer Anrechnungszeit wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II von einer Agentur für Arbeit, Kommune oder eines Jobcenters

5 Ausbildung

5.1 Einzutragen sind auch die Zeiten, die während einer Beitragszeit oder einer anderen Anrechnungszeit liegen oder nicht abgeschlossen sind.

Schulausbildung

Schulausbildung ist der Besuch in den allgemeinbildenden öffentlichen oder privaten Schulen.

Fachschulausbildung

Zu den Fachschulen gehören insbesondere Ingenieurschulen, Sprachschulen, Musikschulen und Kaufmännische Schulen.

Hochschulausbildung / Fachhochschulausbildung

Zu den Hochschulen gehören insbesondere Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten, Landwirtschaftliche Hochschulen, Wirtschaftshochschulen, Hochschulen für Musik, Hochschulen für bildende Künste und Fachhochschulen der Bundesländer.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Abschlusszeugnis
- Bescheinigung der Schule
- Studienbuch
- Diplom
- Promotionsurkunde
- Bescheinigung über eine von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) geförderte Bildungsmaßnahme (zum Beispiel deutscher Sprachkurs oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahme)

Bitte beachten Sie, dass aus den Nachweisen der Beginn, das Ende und eventuelle Unterbrechungen der Ausbildungen hervorgehen sollten.

5.2 Bestimmte Ausbildungen sind hinsichtlich des Unterrichts besonders gestaltet. Das ist unter anderem der Fall bei Teilzeitausbildungen / Teilzeitstudium, Abendunterricht / Abendstudium oder Fernunterricht / Fernstudium. Diese Ausbildungen können Anrechnungszeiten sein, wenn sie Zeit und Arbeitskraft überwiegend (mehr als 20 Stunden pro Woche einschließlich Wegezeiten und objektiv von der Ausbildungsstelle für erforderlich gehaltene häusliche Vorbereitungszeit) in Anspruch nehmen.

Bei Ausbildungen im Rahmen eines Fernunterrichts oder Fernstudiums (zum Beispiel Ausbildungen am Telekolleg - gemeinsame Bildungseinrichtung des Fernsehens und des Rundfunks - oder an der Fernuniversität Hagen) kommt es auch darauf an, dass die Ausbildung von vornherein an bestimmte Rahmenzeitpläne gebunden und eine Kontrolle des Leistungsstandes gewährleistet ist. Bitte senden Sie daher über diese Ausbildungen entsprechende Nachweise ein (zum Beispiel Prospekte und sonstiges Informationsmaterial, Bestätigung der Ausbildungsstätte über die objektive zeitliche Belastung durch den Unterricht).

5.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Diese Maßnahmen können Anrechnungszeiten sein, wenn sie Zeit und Arbeitskraft überwiegend (mehr als 20 Stunden pro Woche einschließlich Wegezeiten und gegebenenfalls objektiv von der Ausbildungsstelle für erforderlich gehaltene häusliche Vorbereitungszeit) in Anspruch nehmen.

Nachweis ist die Bescheinigung des Maßnahmeträgers.

6 Ausbildungssuche

6.1 Ausbildungssuchende Personen sind Personen, die über die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) eine Berufsausbildung suchen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Diese Zeiten sind nur dann als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, wenn sie

- nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden,
- mindestens einen Kalendermonat angedauert haben und
- nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

7 Schlechtwettergeld

Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1965 geboren sind.

7.1 Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung des Arbeitsamtes
- Bescheinigung des Arbeitgebers

8 Rentenbezug

8.1 Einzutragen sind Zeiten einer inzwischen weggefallenen Rente aus eigener Versicherung.

Hierzu gehören im Beitrittsgebiet auch die Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit und entsprechende Renten aus Sonderversorgungssystemen oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, Bezug einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 % oder einer Kriegsbeschädigtenrente.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Rentenbescheide
- sonstige Unterlagen, aus denen die Dauer des Rentenbezuges ersichtlich ist

8.2 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1976 geboren sind. Einzutragen sind Zeiten des Bezuges

- einer befristeten erweiterten Versorgung oder eines Vorruhestandsgeldes aus der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern (VSO-Mdl)
- einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen aus der Versorgungsordnung des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit (VSO-MfS / AfNS) nach den Regelungen des Beitrittsgebiets (§ 9 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz).

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Rentenbescheide beziehungsweise Versorgungsbescheide
- sonstige Unterlagen, aus denen die Dauer des Rentenbezuges beziehungsweise Versorgungsbezuges ersichtlich ist

9 Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes (HHG)

9.1 Einzutragen sind Zeiten eines Gewahrsams in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China beziehungsweise Jugoslawien, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten.

Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung nach dem HHG. Diese Bescheinigung wird nur auf Anforderung eines Rentenversicherungsträgers von den Behörden des für den Wohnsitz zuständigen Stadtkreises oder Landkreises ausgestellt.
- Bescheinigung über die Inhaftierung

10 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

11 Anlagen

Sollten Zeugnisse als Nachweise übersandt werden, können die Noten oder entsprechende Beurteilungen unkenntlich gemacht werden.

Wir bitten Sie Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater oder Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.